

S A T Z U N G für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung  
in der Stadt Brandis

---

Auf Grund des § 49 der Sächsischen Bauordnung vom 26. 07. 1994 (Sächs. Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 47, S. 1401) hat der Stadtrat der Stadt Brandis in der Sitzung am 31. 01. 1995 die folgenden Richtlinien als Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für neuerbaute Gebäude und Einrichtungen bzw. wenn bei Nutzungsänderungen und Ausbau- oder Umbaumaßnahmen ein höherer Stellplatzbedarf gemäß des nach der Sächs. Bauordnung angeordneten Bedarfes festgestellt wird, findet diese Satzung Anwendung.

§ 2

Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Wenn die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 6 der Sächs. BauO vorliegen und keine städtebaulichen Bedenken im Einzelfall bestehen, kann der Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach § 49 Abs. 1 und 5 der Sächs. BauO ablösen.  
Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch den Abschluß eines Stellplatzablösevertrages. Der Bauherr hat diesen Vertrag spätestens bis zur Erteilung der Baugenehmigung mit der Stadt Brandis abzuschließen.
- (3) Der Ablösebetrag wird nach Vertragsabschluß fällig.  
Die Baugenehmigung bzw. Baufreigabe wird erst erteilt, wenn der Ablösebetrag bei der Stadt Brandis eingegangen ist.
- (4) Im Stellplatzablösevertrag kann ausnahmsweise vereinbart werden, daß der Ablösebetrag von der Stadt Brandis unverzinst erstattet wird, wenn der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsabschluß einen geeigneten Stellplatz auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem anderen Grundstück nachweist und dieser Stellplatz durch Baulast zugunsten des Baugrundstückes gesichert ist.
- (5) Im Stellplatzablösevertrag kann ausnahmsweise eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- (6) Bei Nichterteilung der Baugenehmigung bzw. Bauanzeige ist der Bauherr verpflichtet, dieses der Stadt Brandis mitzuteilen. Die Stadt Brandis hat den Ablösebetrag innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Bauherren an diesen unverzinst zurückzuzahlen.

§ 3

Gebietseinteilung

In der Stadt Brandis werden folgende Gemeindegebietsteile für die Stellplatzablösegebühr festgelegt:

Gemeindegebietsteil I : Sanierungsgebiet - Stadtzentrum  
Gemeindegebietsteil II : übriges Stadtgebiet, OT Waldpolenz  
Gemeindegebietsteil III : OT Polenz, OT Waldsteinberg

§ 4

Ablösebetrag

Der Ablösebetrag je Stellplatz wird als Geldbetrag folgendermaßen festgelegt:

Gemeindegebietsteil I 4.500,-- DM  
Gemeindegebietsteil II 4.000,-- DM  
Gemeindegebietsteil III 3.500,-- DM

§ 5

- (1) Die Stadt Brandis hat das Recht, einer Ablösung der nachzuweisenden Stellplätze bzw. Garagen nicht zuzustimmen.
- (2) Die Stadt hat weiterhin das Recht, in Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen über die dazugehörigen Satzungen, sowie bei der Stellungnahme der Stadt zu Einzelvorhaben über zugehörige Auflagen die Zahl der Stellplätze festzulegen.

§ 6

Gültigkeit der Satzung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden sind,
3. der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht wurden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen ist.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Mieszkałski  
Bürgermeister

Brandis, den 31. 01. 1995